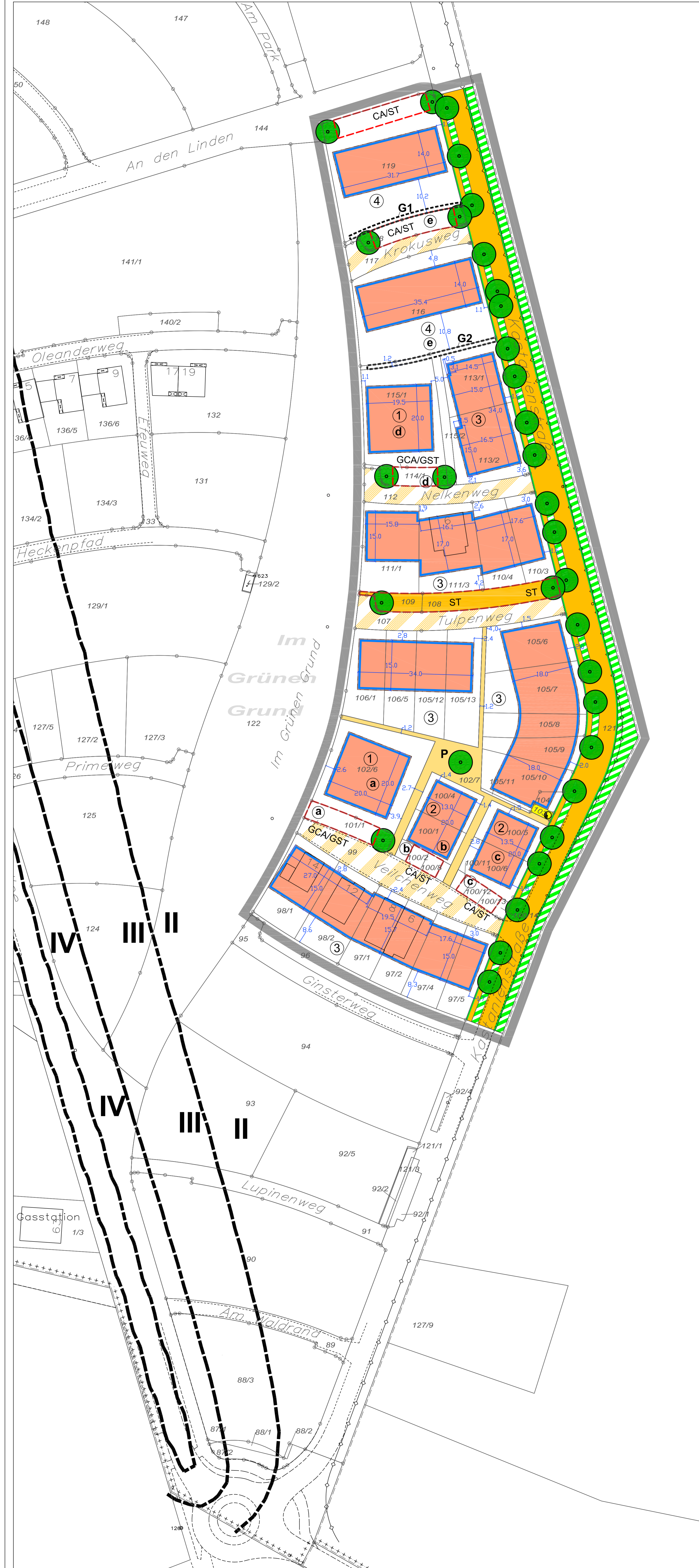


# Stadt Offenbach

## Bebauungsplan Nr. 618 C/1, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 618 A "Waldheim-Süd, südlicher Teil"



### Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)
  - Algemeines Wohngebiet
- Überbaubare Grundstücksfläche:** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
  - Baugrenze
- Verkehrsräume und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - Straßenverkehrsfläche
  - ST öffentliche Stellplätze
  - P Private Verkehrsfläche mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten (gem. Textfestsetzung Nr. 4.1.1)
  - Verkehrsberuhigter Bereich
  - Verkehrsbegleitender Grünstreifen mit öffentlichen Stellplätzen
  - Straßenbegrenzungslinie
- Versorgungsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
  - Fläche für Versorgungsanlagen; hier Elektrizität
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  - Anpflanzen: Bäume (Standorte abstimmen gem. Textfestsetzung Nr. 7.2)
- Sonstige Planzeichen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 21 und 24 sowie Abs. 7 BauGB)
  - Umgrenzung von Nebenanlagen und Stellplätzen
  - ST Stellplätze
  - GST Gemeinschaftsstellplätze
  - CA Carports
  - GCA Gemeinschaftscarports
  - Zuordnung der Stellplätze/Carports bzw. Gemeinschaftsstellplätze-carports
  - G Gehrechte (gem. Textfestsetzung Nr. 4.1.2)
  - G1 für Eigentümer und Mieter der Reihenhäuser "An den Linden"
  - G2 für Eigentümer und Mieter der Reihenhäuser "Krokusweg"
  - Schallschirme mit Lärmpegelbereich gem. Textfestsetzung Nr. 6
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Bestandsangaben**
  - Gemeindegrenze
  - Flurgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - Flurstücksnummer
  - Hausnummer
  - Vorhandene Bebauung
  - Ferngasleitung

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 **Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und höchstzulässige Anzahl von Wohneinheiten in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 2a und 6 BauGB)

| Plangebiet | Bauweise | GRZ | GFZ | Zahl der Vollgeschosse |     | max. Anzahl der Wohneinheiten | max. Anzahl der WE pro Wohngebäude |
|------------|----------|-----|-----|------------------------|-----|-------------------------------|------------------------------------|
|            |          |     |     | z                      | h   |                               |                                    |
| 1          | WA       | 0,4 | 0,8 | II                     | 9,5 | 10,5                          | 2                                  |
| 2          | WA       | 0,4 | 0,8 | II (E) (D)             | 6,5 | 9,5                           | 10,5                               |
| 3          | WA       | 0,4 | 0,8 | II (E) (D)             | 6,5 | 9,5                           | 10,5                               |
| 4          | WA       | 0,4 | 0,8 | II                     | 6,5 | 11,0                          | 10,5                               |

- Zeichenerklärung**
- WA = Allgemeines Wohngebiet
  - GRZ = Grundflächenzahl
  - GFZ = Geschossflächenzahl
  - II = Zahl der Vollgeschosse, zwingend
  - II = Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
  - (E) = bei Einzelhäusern
  - (D) = bei Doppelhäusern
  - OK = Oberkante, als Höchstmaß
  - FH = Firsthöhe, als Höchstmaß
  - Δ = nur Hausgruppen zulässig
  - Δ = nur Einzelhäuser zulässig
  - o = nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
  - o = offene Bauweise

- 1) Bezugspunkt für die Höhen FH und OK und alle anderen Höhenangaben der Festsetzungen ist die im Mittel gemessene Höhe der Oberkante der nächstgelegenen Verkehrsfläche in deren Endausbauzustand.
- 2) Bei Gebäuden mit Satteldächern und Flachdächern ist die OK Außenwand die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut oder der obere Abschluss der Außenwand (z.B. Dachaufkantung oder massive Brüstungen von Dachterrassen).
- 1.2 **Nutzungseinschränkungen** (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)  
In allen Plangebietsteilen (allgemeine Wohngebiete) sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
- 1.3 **Höhe baulicher Anlagen** (§ 16 Abs. 2 BauNVO)  
Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist eine einheitliche Höhe der baulichen Anlagen durch zeitliche, gemeinsame Bauantragstellung und Genehmigung des Doppelhauses bzw. der Hausgruppe oder durch Eintragung einer Baulast auf den betroffenen Grundstücken zu sichern.
- 1.4 **Grund- und Geschossfläche** (§ 21a Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)  
Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind die Flächenanteile an den außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze, Carports sowie die Flächenanteile an außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegenden privaten Carports und Garagen hinzuzurechnen.
- 1.5 **Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)  
Baugrenzen dürfen an einer Gebäudesseite ausnahmsweise durch vortretende Wintergärten, Balkone, Loggien, Terrassen, Veranden, Außen- treppen, regenerative Energiesysteme, Carports und Garagen um bis zu 3 m überschritten werden.

- 2 **Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- 2.1 **Nebenanlagen** (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
- 2.1.1 In den Plangebietsteilen 1 bis 4 sind Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie eine Grundfläche von 7 m<sup>2</sup> und einen umbauten Raum von 18 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- 2.2 **Stellplätze und Garagen** (§ 12 Abs. 4 BauNVO)
- 2.2.1 Im Plangebietsteil 1 sind Stellplätze/Carports nur innerhalb der mit "GCA/GST" festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind unzulässig.
- 2.2.2 Im Plangebietsteil 2 sind Stellplätze/Carports nur innerhalb der mit "CA/GST" festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind unzulässig.
- 2.2.3 Im Plangebietsteil 3 sind zulässig:
  - Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den seitlichen Abstandsflächen zum öffentlichen Grünzug
  - Carports und Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den seitlichen Abstandsflächen
  - 1 Stellplatz pro Wohnhaus in den Vorgartenbereich.
- 2.2.4 Im Plangebietsteil 4 sind Stellplätze und Carports nur innerhalb der mit "ST", "CA" festgesetzten Flächen zulässig. Darüber hinaus ist ein Stellplatz zwischen jedem Wohnhaus und der nördlichen Verkehrsfläche zulässig. Garagen sind ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

- 3 **Landschaft und Naturschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 3.1 **Bodenbefestigung**  
Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen in allen Plangebietsteilen sowie private Verkehrsflächen sind wasserundurchlässig herzustellen.
- 3.2 **Regenwassersammelanlagen**  
Das von den baulichen Anlagen abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf den Grundstücken in geeignete Rückhalteanlagen, Zisternen oder Gartenteiche zu leiten und als Brauchwasser (z.B. Gartenbewässerung) zu verwenden. Das Fassungsvermögen der Anlagen muss mindestens 20 l/m<sup>2</sup> projizierter Dachfläche betragen. Die Anlagen sind wasserundurchlässig herzustellen und durch Überlauf an den Straßenkanal anzuschließen.

- 4 **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 4.1 **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
- 4.1.1 Die im zeichnerischen Teil festgesetzten privaten Verkehrsflächen sind:
  - mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
  - mit einem Fahrrecht zugunsten der Stadt Offenbach
  - zu belasten und im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Stadt Offenbach zu sichern sowie zur Führung von Ver- und Entsorgungshaltungen mit Leitungsrechten im erforderlichen Maß zugunsten der jeweiligen Versorgungsträger öffentlich-rechtlich/privatrechtlich zu belasten. Die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist dabei Teil des Leitungsrechtes.
- 4.1.2 Die im zeichnerischen Teil festgesetzten und mit G1 bzw. G2 bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der in der Planzeichnung bezeichneten Personen zu belasten und im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Genannten zu sichern.

- 5 **Einsatz erneuerbarer Energien** (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)  
Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen so zu treffen, dass der Einsatz erneuerbarer Energien, wie insbesondere Solarenergie, ermöglicht werden kann.
- 6 **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
Zum Schutz vor Außenlärm sind Außenbauteile von Aufenthaltsräumen so auszuführen, dass sie die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe November 1989, aufweisen:

| Lärmpegelbereich | erforderliches Schalldämm-Maß R <sub>w,ext</sub> des Außenbauteils in dB | Büroräume <sup>1)</sup> und ähnliches |
|------------------|--|---------------------------------------|
| I                | 30   | -                                     |
| II               | 30   | 30                                    |
| III              | 35   | 30                                    |
| IV               | 40   | 35                                    |
| V                | 45   | 40                                    |
| VI               | 50   | 45                                    |
| VII              | 50   | 50                                    |

- 1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der erdstrahlende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag leistet, werden keine Anforderungen gestellt.  
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
- Die Tabelle ist ein Auszug aus der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ November 1989, Tabelle 6 (Hrsg.: DIN Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin).

Das erforderliche Schalldämm-Maß ist in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Tabelle 9 der DIN 4109 zu korrigieren.

In Schlafräumen und in sonstigen schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle ist für ausreichende Belüftung zu sorgen.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass – insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.

- 7 **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 7.1 **Grundstücksfreiflächen in den Baugebieten**  
Je angefangene 200 m<sup>2</sup> nicht bebauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Obstbaum oder heimischer Laubbaum dritter Ordnung (Beispiele s. Vorschlagsliste III, Ordnung) zu pflanzen und zu erhalten. Der vorhandene Baumbestand wird angerechnet.
- 7.2 **Straßenbegleitende Bäume**  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind in der entsprechenden Anzahl zu pflanzen und zu erhalten. Dabei ist – neben dem Hinweis unter C 1 Nr. 1.7 – zu berücksichtigen:
  - Die genauen Standorte sind vor Ort unter Berücksichtigung von Einfahrten, dem Verlauf von Leitungen, dem Standort anderer baulicher Nutzungen bzw. sonstigen baulichen Anforderungen abzustimmen
  - Für Leitungen gilt: Die Lichts Breite zwischen Aussenkante Stamm und Aussenkante Leitung muss mindestens 1,0 m betragen; bis zu einem lichten Abstand von 2,5 m zwischen Stammmitte und Leitungsmittel ist ein geeigneter Wurzelschutz für die Leitungen im Bereich öffentlicher Flächen einzubringen.

- 7.1 **Grundstücksfreiflächen in den Baugebieten**  
Je angefangene 200 m<sup>2</sup> nicht bebauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Obstbaum oder heimischer Laubbaum dritter Ordnung (Beispiele s. Vorschlagsliste III, Ordnung) zu pflanzen und zu erhalten. Der vorhandene Baumbestand wird angerechnet.
- 7.2 **Straßenbegleitende Bäume**  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind in der entsprechenden Anzahl zu pflanzen und zu erhalten. Dabei ist – neben dem Hinweis unter C 1 Nr. 1.7 – zu berücksichtigen:
  - Die genauen Standorte sind vor Ort unter Berücksichtigung von Einfahrten, dem Verlauf von Leitungen, dem Standort anderer baulicher Nutzungen bzw. sonstigen baulichen Anforderungen abzustimmen
  - Für Leitungen gilt: Die Lichts Breite zwischen Aussenkante Stamm und Aussenkante Leitung muss mindestens 1,0 m betragen; bis zu einem lichten Abstand von 2,5 m zwischen Stammmitte und Leitungsmittel ist ein geeigneter Wurzelschutz für die Leitungen im Bereich öffentlicher Flächen einzubringen.

#### B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 **Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

- 1.1 **Dachgestaltung**
- 1.1.1 Die Gesamtbreite der Dachaufbauten und -einschnitte darf maximal 50% der Traufhöhe betragen.
- 1.1.2 Die Höhe der Dachaufbauten und -einschnitte darf maximal 50% der Ortsgängehöhe betragen.
- 1.2 **Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Fassadengestaltung**
- 1.2.1 Im Plangebietsteil 1 sind nur Flachdächer bis maximal 7 Grad Neigung zulässig.
- 1.2.2 Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind einheitliche
  - Dachformen,
  - Dachneigungen bei gleicher Firstrichtung,
  - Dachdeckungen und
  - Fassadengestaltungen (Material)durch zeitliche, gemeinsame Bauantragstellung und Genehmigung des Doppelhauses bzw. der Hausgruppe oder durch Eintragung einer Baulast auf den betroffenen Grundstücken zu sichern.

2 **Gestaltung der Einfriedungen und Anlagen zum Sichtschutz** (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

- 2.1 **Einfriedungen**
- 2.2.1 Für die Plangebietsteile 1 bis 4 gelten folgende Regelungen:
  - Einfriedungen sind nur als Laubhecken bzw. mit Pflanzen begrünzte Abgrenzungen aus Holz, Stein oder Metall zulässig.
  - Die Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Die Sockelhöhe darf 0,2 m nicht überschreiten.
  - An den seitlichen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen als Sichtschutz bis zu einer Höhe von 2,0 m und bis zu einer Länge von 3,0 m, gemessen ab rückwärtiger Gebäudekante, zulässig.
- 2.2.2 In dem Plangebietsteil 4 ist die Einfriedung der Vorgärten nicht zulässig.

2.3 **Anlagen zum Sichtschutz**  
Die Abstellplätze für Abfalltonnen sind mit einem Sichtschutz aus Laubhecken zu versehen.

#### C HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 **Hinweise**

- 1.1 **Grundwasserstände**  
Im Baugeteil können hohe Grundwasserstände auftreten. Grundwasserflurabstände zwischen 2 m und 2,5 m wurden im Juni 2001 gemessen. Aufgrund langjähriger Messungen an benachbarten Grundwasserpegeln ist ein Ansteigen des Grundwasserflurabstandes bis zu rund 1 m möglich.
- 1.2 **Wasserschutzgebiet**  
Der Geltungsbereich liegt in der Zone III A der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Mühlheim (StAnz, 48/1985 S. 2182). Die entsprechenden Verbote sind zu beachten.

- 1.3 **Artenschutz (BNatSchG)**  
Es gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).  
Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind Ausnahmegenehmigungen gem. § 42 Abs. 5 BNatSchG für die Zaun- und die Mauereidesche zum Fang und zur Umsiedlung der Individuen zu beantragen und die Maßnahmen durchzuführen.  
Vor der Umsiedlung der lokalen Populationen der beiden streng geschützten Eideschensarten wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine fachlich fundierte Konzeption mit geeigneten dauerhaften Ersatzflächen erstellt.

- 1.4 **Netzung erneuerbarer Energien**  
Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen so zu treffen, dass der Einsatz erneuerbarer Energien, wie insbesondere Solarenergie, ermöglicht werden kann.
- 1.5 **Richtfunkstrecke**  
In einem Bereich zwischen Ginsterweg und Tulpenweg dürfen zur Sicherstellung von öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen und Vermeidung von Störungen von Richtfunkstrecken Kräne und Masten, die zur Durchführung von Bauvorhaben im Bebauungsplan-gebiet aufgestellt werden, eine Höhe von 25 m nicht überschreiten.

- 1.6 **Denkmalschutz**  
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der unteren Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen.
- 1.7 **Baumpflanzungen Kastanienstraße / vorhandene Gashochdruckleitung**  
Baumpflanzungen in der Kastanienstraße sind nur außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung (3 m beidseitig der Rohrachse) zulässig. Alle mit Eingriffen in den Boden verbundenen Arbeiten in diesem Bereich sind vorab dem Leitungsträger NRM - Netzdienste Rhein-Main GmbH anzuzeigen.  
Der Schutzstreifen ist von jeglichen Eingriffen, die betriebserschwerend sind sowie leitungsgefährdende Auswirkungen darstellen, freizuhalten. Das Befahren des unbefestigten Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen ist ohne vorherige Sicherung (z.B. mit Baggermatratzen) nicht gestattet. Im Bereich des Schutzstreifens besteht ein absolutes Bauverbot. Eine Veränderung der Oberflächenbefestigung im Schutzstreifen ist mit dem Träger abzustimmen. Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit zugänglich sein und ist grundsätzlich freizuhalten. Die zugehörigen Einrichtungen der Gasleitung (Schleppfähle, Riechrohrkappen etc.) sind zu beachten und ggf. zu sichern.

- 2 **Empfohlene Begrünungen**
- 2.1 **Dachbegrünung**  
Im Geltungsbereich wird die dauerhafte, extensive Begrünung der fachgebundenen Dachflächen der Gebäude (Neigungswinkel bis 15°) empfohlen. Die Dicke der Substratschicht sollte mindestens 8 cm betragen.
- 2.2 **Fassadenbegrünung**  
Im Geltungsbereich wird die Begrünung der Außenwände der Gebäude empfohlen. Als Richtwert gilt: Eine Kletterpflanze je 5 m Wandlänge.

#### 2.3 Liste für Anpflanzungen

- Vorschlagsliste II, Ordnung (Mittelgroße Bäume 12 - 20 m Höhe)**
- Acer campestre Feldahorn
  - Acer platanoides "Emerald Queen" Spitzahorn
  - Carpinus betulus Hänbuche
  - Carpinus betulus "Fastigiata" Säulenhänbuche
  - Corylus colurna Baumhasel
  - Juglans regia Walnuss
  - Pyrus calleryana spec. Stadtbirne in Sorten
  - Prunus communis Wildbirne
  - Sorbus aucuparia Eberesche
  - Sorbus torminalis Speierling
  - Tilia cordata "Greenspire" Eisbeere
  - Tilia x euchlora Stadlinde
  - Ulmus hollandica "Lobel" Schmalfröhen Stadelme
- Vorschlagsliste III, Ordnung (Kleinbäume bis 12 m Höhe)**
- Acer campestre "Scribneri" Feldahorn
  - Amelanchier lamarckii Felsenbirne
  - Crataegus laevigata "Paul's Scarlet" Rottorn
  - Crataegus monogyna "Stricta" Säulen-Weißdorn
  - Fraxinus excelsior "nana" Gewöhnliche Esche
  - Holcopsis alba Holzapfel
  - Morus alba Weiße Maulbeere
  - Prunus domestica Zwetschge
  - Prunus cerasifera "nigra" Blutpflaume
  - Pyrus communis "Beech Hill" Birne
  - Sorbus aucuparia "Fastigiata" Säuleneberesche
  - Sorbus intermedia "Brouwers" Schwedische Mehlbeere

| AUFSTELLUNGSBESCHLUSS  | BILLIGUNG  |
|--|--|
| Der gegebene Entwurf des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 wurde aufgrund der Billigung des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 durch den Rat der Stadt Offenbach am 06.02.2012 in der Sitzung vom 06.02.2012 genehmigt. | Der Bebauungsplan Nr. 618 C/1 wurde am 06.02.2012 in der Sitzung vom 06.02.2012 genehmigt. |
| Der gegebene Entwurf des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 wurde aufgrund der Billigung des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 durch den Rat der Stadt Offenbach am 06.02.2012 in der Sitzung vom 06.02.2012 genehmigt. | Der Bebauungsplan Nr. 618 C/1 wurde am 06.02.2012 in der Sitzung vom 06.02.2012 genehmigt. |

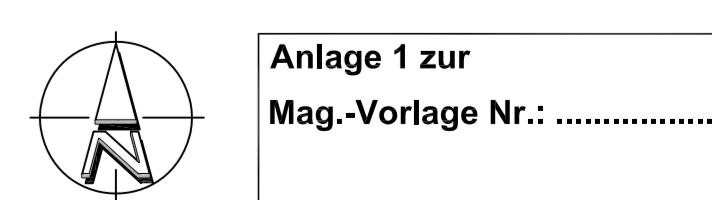
| ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN   | EINGESCHRÄNKTE ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN  |
|--|--|
| Der gegebene Entwurf des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 wurde aufgrund der Billigung des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 durch den Rat der Stadt Offenbach am 06.02.2012 in der Sitzung vom 06.02.2012 genehmigt. | Der gegebene Entwurf des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 wurde aufgrund der Billigung des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 durch den Rat der Stadt Offenbach am 06.02.2012 in der Sitzung vom 06.02.2012 genehmigt. |

| PLANUNTERLAGEN   | AUFSTELLUNG UND BILLIGUNG  |
|--|--|
| Der gegebene Entwurf des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 wurde aufgrund der Billigung des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 durch den Rat der Stadt Offenbach am 06.02.2012 in der Sitzung vom 06.02.2012 genehmigt. | Der Bebauungsplan Nr. 618 C/1 wurde am 06.02.2012 in der Sitzung vom 06.02.2012 genehmigt. |

| Für den städtebaulichen Entwurf  | ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN   |
|--|--|
| Der gegebene Entwurf des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 wurde aufgrund der Billigung des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 durch den Rat der Stadt Offenbach am 06.02.2012 in der Sitzung vom 06.02.2012 genehmigt. | Der Bebauungsplan Nr. 618 C/1 wurde am 06.02.2012 in der Sitzung vom 06.02.2012 genehmigt. |

| STELLUNGNAHMEN   | SATZUNGSBESCHLUSS  |
|--|--|
| Der gegebene Entwurf des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 wurde aufgrund der Billigung des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 durch den Rat der Stadt Offenbach am 06.02.2012 in der Sitzung vom 06.02.2012 genehmigt. | Der Bebauungsplan Nr. 618 C/1 wurde am 06.02.2012 in der Sitzung vom 06.02.2012 genehmigt. |

| AUSFERTIGUNG   | INKRAFTTRETEN   |
|--|---|
| Der gegebene Entwurf des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 wurde aufgrund der Billigung des Bebauungsplans Nr. 618 C/1 durch den Rat der Stadt Offenbach am 06.02.2012 in der Sitzung vom 06.02.2012 genehmigt. | Der Bebauungsplan Nr. 618 C/1 tritt am 06.02.2012 in Kraft. |



**Anlage 1 zur Mag.-Vorlage Nr. ....**

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 618 C/1**  
DER STADT OFFENBACH AM MAIN  
1. Änderung des Bebauungsplans 618 A  
"Waldheim-Süd, südlicher Teil"

Maststab: 1:500 Stand: 04.04.2012